

Gamper untersucht die atl. Gebetsbitte „Richte mich“ auf dem Hintergrund des altorientalischen Rechtes und der sumerisch-akkadischen Gebetsliteratur. Infolge der ständig wachsenden Fülle von Texten aus der Umwelt des AT ist jede gründliche Studie auf diesem Gebiet dankbar zu begrüßen. Wird doch dabei immer wieder sichtbar, wie tief die Offenbarung in ihrer Umwelt verwurzelt ist, aber auch, wie hoch sie darüber hinauswächst.

Der erste Teil (3–100) ist dem Thema der irdischen Gerichtsbarkeit und dem Richten der Gottheit im Zweistromland gewidmet. Die Quellen, die stets im Urtext zitiert werden, gewähren reichhaltige Einblicke in die Rechtspraxis Mesopotamiens. In fast allen Perioden läßt sich die richterliche Tätigkeit des Königs feststellen. Daneben existiert auch eine „private“ Gerichtspraxis zur Erledigung lokaler Rechtsfälle. Aus den Akten der sozial tätigen Herrscher, deren bedeutendster wohl Hammurapi war, geht hervor, daß Rechtsprechen nicht einfach Anwenden von Gesetzen auf einen „Fall“ bedeutete, sondern dazu diente, dem einzelnen beizustehen (54). Im Amt des Richters (dajanu) ist auch der persönlichen Initiative breiter Raum gewährt. Er ist vor allem „Rechtshelfer“, der den Bedrängten Recht verschafft (55–58). Anschließend stellt Gamper das Einwirken der Gottheit auf das irdische Gericht dar. Schon die Rahmentexte der Gesetzessammlungen sprechen ständig vom Auftrag der Götter zur Rechtspflege. Ausdrücklich wird das Richten der Gottheit erwähnt im Gilgamesch und Eäpos, häufig in den Inschriften Gudeas, Hammurapis, Assurbanipals, vor allem aber in den Hymnen und Gebeten. — Auf Grund zahlreicher untersuchter Beispiele ergibt sich für die mesopotamische Anrufung „Richte mein Gericht“, „Entscheide meine Entscheidung“ die Bedeutung: Verhelf mir zum Recht! Steh mir bei! (91.) Die Mesopotamier sahen im Walten der Gottheit das Wirken des „dajanu“ verwirklicht und übertrugen deshalb die Redensart aus dem Rechtsleben ins Religiöse. Aus der Eigenart des mesopotamischen Richters, der vor allem Anwalt war, ist es zu verstehen, daß selbst der vor den Göttern Schuldige die Hoffnung auf Vergebung in der Gerichtsterminologie zum Ausdruck bringt.

Im zweiten Teil behandelt der Verf. Ursprung und Bedeutung der atl. Bitte: „Richte mich!“, „Führe meinen Rechtsstreit!“ — Der Wortlaut deutet schon hin auf die Heimat im Rechtsleben Israels, von dem an Hand geschichtlicher Notizen und der Gesetzes-sammlungen des AT ein wertvoller Querschnitt geboten wird (101–150). Hervorragendes Merkmal des israelitischen Rechtes ist die religiöse Orientierung. Aufgabe der Rechtsinstitutionen und der Rechtspraxis ist die Wiederherstellung von Heil und Wohl-

fahrt. Die Gesetze des AT sind dabei nicht starre, tote Normen, denen der Mensch unterworfen ist; vielmehr spielt die erste Rolle für den Richter der „Geist Jahwes“, später das Geschenk der „Weisheit“ (200 bis 201). Gerade in der Herausstellung der Gestalt des „Richters“ (199–202), der nicht so sehr einen Beruf als ein „Amt“ verwaltet, liegt eine wesentliche Bedeutung dieser Arbeit. Schließlich werden die atl. Aussagen über das Richten Gottes untersucht. Gott hält Gericht über die Völker, auch über einzelne Menschen, um vor allem seinem Volk oder den Armen und Unterdrückten Recht zu schaffen. Das kommt zum Ausdruck in vielen Dank- und Wunschnamen, im hymnischen Lobpreis, in den Sionsliedern und in den Psalmen von der Königsherrschaft Jahwes. Eigentlicher Ort dieses Rufes aber sind die Bittgebete, in denen sich der Beter unschuldig weiß. Von größter Bedeutung sind die Bitten um das Gericht Gottes trotz eigener Schuld. Der Israelit wendet sich an Gott um das „Gericht“, weil er in ihm die Eigenschaften des „schofet“ in höchstem Maß verwirklicht sieht. So wagt er trotz eigener Schuld und Sünde die Bitte um das „freisprechende Richten“ aus dem Wissen um die Treue Jahwes zu seinem Bund und seinen Verheißungen, um seine Langmut und Barmherzigkeit. „Hier geht das AT weit über die Vorstellungen des alten Orients hinaus, ja über menschliche Erwartungen überhaupt. Was der menschliche Richter nicht vermag, kann Jahwe Wirklichkeit werden lassen, nämlich trotz Schuld und Sünde „zum Recht verhelfen!“ (237/38.)

Die mühevolle Arbeit der Sammlung und Zitation zahlreicher mesopot. Texte hat sich gelohnt; denn das in die menschliche Geschichte hinein ergangene Wort Gottes erhält erst sein eigenes Profil, wenn es in seine Umwelt hineingestellt wird. So ist diese Untersuchung ein Beitrag dazu, wie im Alltag, im Rechtsleben und Beten der Völker die Sprache der Offenbarung heranwächst, in der Gott selber auf die Worte der Menschen seine Antwort gegeben hat.

Jerusalem

Johann Marböck

BIBELWISSENSCHAFT NT

TRILLING WOLFGANG, *Das wahre Israel. Studien zur Theologie des Matthäus-Evangeliums.* (Studien zum Alten und Neuen Testament, Bd. X.) 3. Aufl. (248.) Kösel-Verlag, München 1964. Kart. DM 29.50.

Dieses Werk ist an der traditions-geschichtlichen, vor allem an der redaktions-geschichtlichen Evangelienforschung führend beteiligt. Die redaktionsgeschichtliche Methode untersucht die Verarbeitung des Überlieferungstoffs durch die Evangelisten und kann dabei aufzeigen, daß durch die Umformung, Neuformulierung und Anordnung des Stoffes besondere theologische Aussagen gemacht werden. Es geht hier um die Theologie des

Matthäus-Evangeliums als Ganzes, vor allem um dessen Kirchenbegriff. Einleitend in die drei Hauptteile — mit jeweils exegetischen und thematischen Kapiteln — bringt Trilling eine Analyse des Manifestes Mt 28, 18–20, in dem bereits die Hauptthemen aufklingen. Als charakteristisch wird die Verschmelzung von christologischem Bekenntnis (Herrentum Christi) und Kirchenordnung (Wirklichkeit der Kirche) angesehen.

Die Wirklichkeit des Volkes Gottes als Kirche Christi erweist der Verf. unter dem heilsgeschichtlichen, dogmatischen und ethischen Gesichtspunkt.

1. *Die Krisis Israels*: An Hand des Wintergleichnisses, in dem Israels Schuld dargestellt wird, sowie des Prozesses vor Pilatus, der Israels Schicksal betrifft, werden heilsgeschichtliche Aussagen (Schuld, Strafe, Verwerfung, Scheidung von Synagoge und Kirche) thematisch behandelt. Daraus ergibt sich die Abgrenzung des „wahren Israels“ gegen das falsche, was zur inneren Selbstbegründung der Kirche führt.

2. *Das wahre Israel*: Erörtert zuerst die Sendung an Israel nach 10, 5 b–6 (Anweisung an die Jünger, zu den verlorenen Schafen des Hauses Israels zu gehen) und 15, 24 (Bekenntnis Jesu, nur zu Israel gesandt zu sein); behandelt die „Gemeindeordnung“ von Kap. 18 (wahre Größe im Himmelreich, Sorge um die „Kleinen“, Zurechtweisung Fehlender und Vergebung); untersucht die Kirche aus Juden und Heiden sowie den theologischen Ort der Ekklesia, um das eigene Wesensbild der Kirche fragend. Damit ist das innere Selbstverständnis der Kirche als wahres Israel aus dem Wurzelboden des Alten Testaments aufgewiesen.

3. *Die Tora des wahren Israels*: Beschäftigt sich mit dem Gesetz nach 5, 17–20, und zwar V 18 mit seiner Dauer (die Tora bleibt in Kraft), V 17 mit seiner Erfüllung (durch Jesus vollendet), V 19 mit der Beobachtung (die Tora ist die Zusammenfassung aller Einzelgebote, von deren Ausführung der Rang im Reiche Gottes abhängt) und V 20 mit der größeren Gerechtigkeit. Dann wird gefragt, wie die Kirche als das wahre Israel ihren Beruf verwirklichen soll (durch die Erfüllung des göttlichen Willens, durch Vollkommenheit und Liebe). Das letzte Kapitel „Folgerungen und Ausblick“ bringt allgemeine Erwägungen über die „Kirche des Matthäus“, Tradition und Redaktion, über die Form des Evangeliums und den „Sitz im Leben“, die sehr wertvoll sind.

Ein grundlegendes Werk für jeden, der sich eingehender mit dem Matthäus-Evangelium befassen will. Es läßt Mut schöpfen aus der „Kirche des Matthäus“ zur Kirche des Konzils.

ZEHRER FRANZ, *Die Botschaft der Parabeln*. Bd. I. Über Gott. (130.) Bd. II. Über

das Reich Gottes. (135.) Bd. III. Über die Endzeit. (144.) Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag 1965–1967. Kart. lam. je Band S 49.—

Um die Gleichnisse der praktischen Verkündigung leichter zugänglich zu machen, hat sich der bekannte Grazer Exeget entschlossen, in drei handlichen Bändchen eine für die Homilie oder Bibelstunde eingerichtete, leicht faßliche Auslegung der Parabeln auszuarbeiten. Nach einer guten Einführung in das Gleichnis und seine Umdeutung durch die Urgemeinde werden die einzelnen Gleichnisse nach Anlaß, Inhalt und Ziel untersucht. Die Anfügung inhaltsgleicher Stellen aus anderen Teilen des Neuen Testaments stellt eine wertvolle Verbindung und Vertiefung her. Ausgezeichnet durch klare Darstellung und Verständlichkeit bei aller Wissenschaftlichkeit — wie alle anderen Werke des Verfassers — erfüllen diese drei Bändchen wirklich die ihnen zugedachte Aufgabe: dienende Hilfen zu sein für Predigt und Bibellesung.

INGO HERMANN, *Das Markusevangelium*. I. Teil (1, 1–8, 26.) (117.) (Kleinkommentar 5/1 in der Reihe „Die Welt der Bibel“.) Patmos-Verlag, Düsseldorf 1965. Kart. DM 6.80.

Aufgabe eines Bibelkommentars ist, zu sagen, was drinsteht und nicht nur, was da steht. Immer ist nach der geschichtlichen Aussageabsicht der urchristlichen Verkündigung zu fragen, denn nur so kann heute ein Evangelienkommentar hoffen, „der Dynamik des Evangeliums Jesu nicht im Wege zu stehen“. Der Text (Übersetzung von Fridolin Stier) läßt aufhorchen. Eine kurze Einführung behandelt die kerygmatische Eigenart des Markusevangeliums und seine literarische Eigenart. Es folgt die Erläuterung von 1, 1–8, 26. Im ersten Abschnitt „Zwischen Zustimmung und Verständnislosigkeit“ hören wir die Botschaft in Gleichnissen und Machtzeichen. Der zweite Abschnitt „Zwischen Verständnislosigkeit und Ablehnung“ faßt die anderen Stücke zusammen. Die direkte Reflexion auf die „kerygmatische Quintessenz“ des Markusevangeliums will weniger der Forschung, vielmehr der Verbreitung des Neuen Testaments dienen. Dazu sei dieser Kommentar empfohlen.

SAND ALEXANDER, *Der Begriff „Fleisch“ in den paulinischen Hauptbriefen*. (Biblische Untersuchungen, hg. von O. Kuß, Bd. 2.) (X und 335.) Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1967. Kart. lam. DM 45.—

Dieses Buch ist ein Beitrag zum Bild, das Paulus vom Menschen zeichnet, und zur Diskussion über das Menschenbild der Gegenwart. Der erste Teil bringt die Geschichte des Problems und arbeitet die einzelnen Epochen mit ihren anthropologischen Voraussetzungen und theologischen Ergeb-